

**Studienordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen
Fakultät
für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften
mit dem Abschluss Master of Science**

Lesefassung

Die rechtsverbindliche Fassung entnehmen Sie bitte dem Verkündungsblatt:

(Verkündungsblatt 09/2010, S. 640)

(Erste Änderung Verkündungsblatt 03/2014, S. 122)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 8 Internationale Mobilität der Studierenden
- § 9 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen
- § 11 Studienfachberatung
- § 12 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung
- § 13 Gleichstellungsklausel
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im forschungsorientierten Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss mit insbesondere überdurchschnittlichen Leistungen entsprechend einem Bachelorabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht, vorzugsweise in dem Fach Geschichte der Naturwissenschaften. Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der berufsqualifizierende Abschluss noch nicht vorliegt, muss der gegebene Leistungsstand (ausweislich der Dokumentation von mindestens 120 LP) in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium vorgelegt werden.

(2) Bewerber mit Abschlüssen in naturwissenschaftlichen und geisteswissenschaftlichen Studiengängen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- und Ausland werden dann zugelassen, wenn der Abschluss dem unter Abs. 1 genannten Abschluss gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird in einer Einzelfallprüfung festgestellt. Diese Einzelfallprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Instituts Geschichte der Medizin, Naturwissenschaft und Technik. Bei der Einzelfallprüfung werden die Inhalte und Noten des Hochschulabschlusses, die Studienzeiten, der Werdegang und die Motivation des Bewerbers sowie gegebenenfalls zusätzliche Aktivitäten berücksichtigt. Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.

(3) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:

- a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierter Dokumentation der erbrachten Studienleistungen im ersten berufsqualifizierenden Studium,
- b) ggf. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland)

(4) Für das Studium sind gute Kenntnisse in der englischen Sprache unverzichtbar. Für diesen Studiengang erfordert das Studium ferner Grundkenntnisse in Latein, die vor Beginn des Studiums oder bis zum Ende des ersten Studienjahres durch das Abiturzeugnis oder durch den Nachweis entsprechender Sprachmodule in Latein (Anfänger- und Fortgeschrittenenkurs) der FSU Jena oder durch als gleichwertig anerkannte Leistungen nachzuweisen sind. Alternativ zu Latein kann die Anerkennung einer anderen Wissenschaftssprache beantragt werden.

§ 3

Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (2) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Fristen und beträgt die Regelstudienzeit vier Studienjahre. Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung der Fakultät.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 5

Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Inhalten und Methoden der Geschichte der Naturwissenschaften auf fortgeschrittenem Niveau, um diese sowohl für eine anspruchsvolle Berufstätigkeit als auch für die Weiterqualifikation in der Forschung nutzbar machen zu können. Der Masterstudiengang orientiert sich an den Forschungsschwerpunkten des Jenenser Instituts für Geschichte der Medizin, Naturwissenschaft und Technik, sowie am internationalen Diskussionsstand des Faches *History of Science*. Zielsetzung ist dabei eine umfassende Problemorientierung, in der aus einer historischen Perspektive Aussagenzusammenhänge einzelner Disziplinen, insbesondere der Biologie, den Traditionslinien des jeweiligen Faches zugeordnet und kritisch bewertet werden. Insgesamt vermittelt der Master-Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften den Studierenden die Fähigkeit zu einer historischen und methodologischen Reflexion über Wissen und Wissenschaft.

(2) Eine Besonderheit des Jenaer Master-Studienganges liegt darin, dass Studierende mit einem ersten Studienabschluss in den Geisteswissenschaften mit Studierenden zusammenführt werden, die ein naturwissenschaftliches Studium abgeschlossen haben. Der interdisziplinäre Charakter der Studieninhalte erfordert, die Grenzen der Fachdisziplinen zu überschreiten und Kenntnisse aus beiden Wissenskulturen zu erwerben. Damit erhalten die Studierenden Schlüsselqualifikationen, die in immer weiteren Bereichen der Wissensgesellschaft eingefordert werden.

(3) Zu den zu vermittelnden Schlüsselqualifikationen des Master-Studienganges zählen ebenso die eigenständige Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Studien und die Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse in Wort und Schrift.

(4) Das Studium ist berufsqualifizierend und forschungsorientiert aufgebaut. Die Absolventen qualifizieren sich deshalb insbesondere für die wissenschaftliche Laufbahn.

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Exkursionen, Projektarbeiten, Tutorien, Kolloquien, selbständigen Studien und Prüfungen zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester oder ein Studienjahr.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credits Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

(3) Die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungspunkten ist möglich und erwünscht. Insbesondere das zweite bzw. dritte Fachsemester wird hierfür empfohlen. Über die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Instituts nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen.

§ 7

Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften umfasst die folgenden Pflichtmodule mit insgesamt 100 Leistungspunkten:

- AWG: Aspekte der Wissenschaftsgeschichte (15 ECTS)
- AT: Arbeitstechniken und Methoden der Wissenschaftsgeschichte (10 ECTS)
- WNA: Wissenschaft und Naturphilosophie in der Aufklärung (10 ECTS)
- WG: Wissenschaft und Gesellschaft (10 ECTS)
- IE: Instrument und Experiment (10 ECTS)
- BM: Berufsvorbereitendes Modul (15 ECTS)
- MA: Masterarbeit (30 ECTS)

und die Wahlpflichtmodule:

- GdB: Geschichte der Biologie (10 ECTS)
- GdP: Geschichte der Physik (10 ECTS)
- GND: Grundlagen einer naturwissenschaftlichen Disziplin (max. 10 ECTS)
- GGD: Grundlagen einer geisteswissenschaftlichen Disziplin (max. 10 ECTS)

mit denen mindestens 20 ECTS erbracht werden müssen, davon jeweils 10 ECTS aus GdP oder GdB und 10 ECTS aus GND oder GGD. Studierende mit einem ersten naturwissenschaftlichen oder technischen oder medizinischen Studienabschluss müssen GGD belegen, alle anderen GND.

(2) Teile des dritten Studienseesters und das vierte Studienseester dienen der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem berufsvorbereitendem Modul (10 ECTS) und der Abfassung der Master-Arbeit (30 LP).

(3) Die Untergliederung der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

§ 8

Internationale Mobilität der Studierenden

(1) Zur Ergänzung des Studiums ist ein Studienaufenthalt im Ausland sinnvoll. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist; dies gilt auch, wenn der Studierende während des Auslandsaufenthaltes beurlaubt war. Bei Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*Learning Agreement*) können bereits

verbindliche Festlegungen hinsichtlich später anzuerkennender Studien- und Prüfungsleistungen getroffen werden.

(2) Unterschiedliche Semestertermine an ausländischen Einrichtungen können zu zeitlichen Überschneidungen mit Prüfungszeiträumen an der Heimatuniversität führen. In solchen Fällen ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag eine individuelle Regelung zur Ablegung der betroffenen Modulprüfungen zu einem angemessenen Zeitpunkt.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und werden von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 11 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 14 Abs. 5 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 10

Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 11

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird durch Studienberater aus dem Kreis der Lehrenden im Studiengang durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme stehen das Studienamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät sowie die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 12

Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

(1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Der Prüfungsausschuss evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches, der beruflichen Anforderungen, der Leistungen der Studierenden in den Prüfungen und der realen Studienzeiten den Regelstudienplan und das Modulangebot. Der Regelstudienplan und der Modulkatalog werden jeweils rechtzeitig vor Studienjahresbeginn aktualisiert und elektronisch bekannt gegeben. Änderungen des Modulkatalogs sowie der Studien- und Prüfungsordnung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats und der Genehmigung durch den Rektor.

(2) Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit der Fachschaft regelmäßig in jedem Semester Lehrevaluationen durchgeführt, die mit den beteiligten Lehrenden besprochen und im Prüfungsausschuss ausgewertet werden. Ziel dieser Evaluationen ist es, die Lehrveranstaltungen individuell zu optimieren und die Studierbarkeit des Master-Studiengangs insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden, die Studieninhalte und die Verkürzung der Studienzeiten zu verbessern.

§ 13

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft.

Jena,

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität